

Update Vergaberecht:

Die wichtigsten Neuerungen des
Vergabebeschieunigungsgesetzes
sowie Ausblick auf EU-Reformen

Dr. Karsten Kayser | Philipp Haas

Agenda und Überblick

Teil I: Das Vergabebesleunigungsgesetz

- Hintergrund und Ziele der Reforminitiative
- Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens
- Wichtigste geplante Neuerungen
(Verfahrensbeschleunigung, KMU-Förderung, Digitalisierung, Rechtsschutz)

Teil II: Ausblick auf EU-Reformen

- Stand der Reformdiskussionen auf europäischer Ebene
- Erwartete Änderungen

Teil III: Weitere Änderungen / Gesetzesinitiativen im Überblick

Teil I: Das Vergabebeschleunigungs- gesetz

Hintergrund und Ziele des Gesetzentwurfs

Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz):

- Letzte umfassende Reform: VergModG aus 2016
- Öffentliche Beschaffung als wesentlicher Wirtschaftsfaktor (jährlich dreistelliger Milliardenbereich)
- Gestiegene Anforderungen: Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, Digitalisierung der Verwaltung, Beschaffungswelle aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“

Da der europarechtliche Rahmen den Reformspielraum im Oberschwellenbereich einschränkt, setzt sich die Bundesregierung auch auf europäischer Ebene für eine Reform der Vergaberichtlinien ein.

Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- **Vergabetransformationspaket** der Ampel-Regierung konnte wegen Regierungswechsel im Frühjahr 2025 **nicht mehr verabschiedet** werden
- Der **Gesetzentwurf** der neuen Bundesregierung (Drs. 21/1934) vom **1. Oktober 2025** ist nach erster Lesung in die Ausschüsse überwiesen worden
- Im November 2025 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie eine Expertenanhörung statt
- **Stand April 2026:** noch keine 2./3. Lesung erfolgt
- Grund für die Verzögerung soweit bekannt vor allem Uneinigkeit bei Losbildungsgebot

- Änderungen von GWB, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV und dem zweiten sowie dritten Abschnitt der VOB/A (letztere sollen den im Vergabebesleunigungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen entsprechend ebenfalls angepasst werden). Das Gesetz sieht zudem u.a. Änderungen an Bundeshaushaltsordnung (BHO), Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) sowie Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) vor.

Hintergrund und Ziele des Gesetzentwurfs

Selbsterklärte Ziele des Gesetzentwurfs:

- **Vereinfachung:** Abbau unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwands für alle Beteiligten
- **Beschleunigung:** Straffung der Vergabeverfahren zur schnelleren Realisierung öffentlicher Projekte
- **Digitalisierung:** Elektronische Kommunikation, Akteneinsicht, Videoverhandlungen
- **Entlastung:** Erleichterung für Verwaltung (insbesondere kommunale Ebene) und Unternehmen
- **Wettbewerbsförderung:** Stärkung des Mittelstands und Verbesserung der Teilnahmemöglichkeiten für junge und innovative Unternehmen

Vereinfachung

Beschleunigung

Digitalisierung

Entlastung

Wettbewerbsförderung

Verfahrensvereinfachung

- **„Neue“ Prüfungsreihenfolge:** Im offenen Verfahren soll künftig als Regelfall die Angebotsprüfung **vor** der Eignungsprüfung durchgeführt werden
- **Vereinfachte Leistungsbeschreibung:** Diese müsste weiterhin eindeutig, aber nicht mehr „erschöpfend“ sein
- **Vereinfachungen bezüglich der Eignungskriterien und Nachweispflichten:** Stärkung des Grundsatzes der Eigenerklärungen, weitergehende Unterlagen sollen nur von aussichtsreichen Bewerbern/Bietern verlangt werden, vgl. §§ 122 Abs. 3 GWB, 48 Abs. 1 und 2 VgV n.F.

Vereinfachung

Verfahrensvereinfachung

- **„Klarstellung“ zu Begriff des Bauauftrags in § 103 Abs. 3 S. 1 GWB n.F.:** Ein Bauauftrag kann demnach nur Bauleistungen **oder sowohl Planung als auch Bauleistung umfassen**
- **Ergänzung von § 2 S. 3 VgV n.F.:** Sind Planungsleistungen Teil eines Bauauftrags, aber werden sie **losweise** vergeben, erfolgt deren Vergabe nach dem **sachnäheren für Dienstleistungen** geltenden Recht.
- *(Details hierzu in separatem Vortrag)*

Vereinfachung

Verfahrensvereinfachung - Losvergabe

Lockerung der Losvergabepflicht für Infrastrukturvorhaben aus dem Sondervermögen, § 97 Abs. 4 GWB n.F.

- Grundprinzip: Gesamtvergabe zulässig auch bei **zeitlichen** Gründen und Auftragswert < 2,5-Fache des EU-Schwellenwerts
- Ziel: Ermöglichung der Gesamtvergabe zur Beschleunigung der Realisierung
- Den Ländern gehen die Pläne nicht weit genug. Diese fordern weitergehende Anpassungen („Rechtfertigen“ anstelle von „erfordern“; allgemeine Anerkennung von zeitlichen Gründen)

Zeitlich begrenzte Ausnahme von der Losvergabepflicht für Verteidigungsaufträge (bis Ende 2030)

- Politischer Kontext: Reaktion auf die "Zeitenwende" und den erhöhten Beschaffungsbedarf im Verteidigungsbereich

Mögliche Verpflichtung zur Berücksichtigung von KMU bei Unterauftragsvergabe im Fall der Gesamtvergabe, § 97 Abs. 4 GWB n.F.

- Auftragnehmer kann dazu verpflichtet werden die Interessen von KMU besonders zu berücksichtigen
- Ziel: Sicherstellung, dass auch bei Gesamtvergaben KMU durch Unteraufträge berücksichtigt werden

Vereinfachung

Digitalisierung

- **Digitale Verlinkung:** In der Bekanntmachung kann auf die elektronische Adresse der Vergabeunterlagen verwiesen werden, „soweit in der Bekanntmachung erkennbar ist, an welcher genauen Stelle“ der verlinkten Unterlagen die **Eignungskriterien** aufzufinden sind.
- Bei Angebotsöffnung kein 4-Augen-Prinzip, wenn Angebote elektronisch eingereicht, vgl. § 55 Abs. 2 VgV n.F.

Digitalisierung

Beschleunigung / Digitalisierung des Nachprüfungsverfahrens

Elektronische und vereinfachte Verfahrensführung, §§ 158 ff. GWB n.F.:

- Grundsatz: Nachprüfungsverfahren kann schriftlich **oder** elektronisch geführt werden
- Entscheidungen/Verfügungen der Vergabekammern können schriftlich oder elektronisch erfolgen
- Vergabekammer soll die Akteneinsicht elektronisch gewähren
- **Ziel:** Beschleunigung und Vereinfachung des Verkehrs zwischen Beteiligten und Vergabekammer
- **Aber:** Zur derzeitigen Praxis in BW kein großer Unterschied

Vereinfachter Zugang zu Entscheidung nach Lage der Akten / Videoverhandlungen als Standardoption

- Vergabekammer kann nach Lage der Akten entscheiden, soweit es der Beschleunigung dient und Sache **keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht** aufweist.
- Vergabekammer kann die mündliche Verhandlung auf Antrag oder von Amts wegen als Videoverhandlung durchführen
- **Ziel:** Verfahrensbeschleunigung / Vermeidung von Reisezeiten und -kosten für alle Beteiligten

Beschleunigung

Digitalisierung

Änderungen beim Rechtsschutz

Abschaffung der aufschiebenden Wirkung der sofortigen Beschwerde bei Ablehnung des Nachprüfungsantrags durch die Vergabekammer

- **Konsequenz:** Auftraggeber kann den Zuschlag sofort erteilen
- **Beschleunigungspotenzial:** Vermeidung von Verzögerungen der Zuschlagserteilung durch rechtzeitig gestellte, aber erfolglose Nachprüfungsanträge
- **Kritik:** verfassungsrechtliche Bedenken wegen Beschränkung des Rechtsschutzes; geringer praktischer Nutzen

Alternative Sanktionen bei Vertragsunwirksamkeit, vgl. § 135 Abs. 4 GWB n.F.

- Abweichung von Regelanordnung der Unwirksamkeit des Vertrags, wenn zwingende Gründe des Allgemeinwohls dagegen sprechen
- **Stattdessen:** Geldsanktion gegen Auftraggeber oder Verkürzung der Vertragslaufzeit
- **Anforderungen:** alternative Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein
- **Ziel:** Schutz von wichtigen Infrastrukturprojekten vor Aufhebung bei gleichzeitiger Wahrung von Sanktionsbedarf

Beschleunigung

Wettbewerbsförderung für KMU und Start-ups

- **Bei Gesamthafter Vergabe von Losen:** Berücksichtigung KMU bei Unteraufträgen , § 97 Abs. 4 GWB n.F.
- „Angemessene“ Berücksichtigung der Besonderheiten von KMU bei **Auswahl der Eignungskriterien** und **Eignungsnachweise**, § 42 Abs. 2 VgV n.F.
- „In geeigneten Fällen“ **soll Aufforderung zur Angebotsabgabe an KMU** bei **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** erfolgen, § 17 Abs. 5 VgV n.F.

Wettbewerbsförderung

Sonstige Änderungen

- Öffentlicher Auftraggeber muss sich in Auftragsbekanntmachung (oder Interessensbestätigung) dazu äußern, ob er Nebenangebote zulässt oder ausschließt. Grundsatz in VgV, dass ohne Angabe Nebenangebote nicht zugelassen sind, wurde gestrichen, vgl. § 35 Abs. 1 VgV n.F.
- Neue Formulierung bei Nachforderung von Unterlagen. In **§ 56 Abs. 2 VgV n.F. keine Trennung zwischen leistungs- und unternehmensbezogenen Unterlagen** vorgesehen. (Ziel: „Mehr Rechtssicherheit“ für die Auftraggeber hinsichtlich der Nachforderung von Unterlagen. Mit der Regelung solle verhindert werden, dass Unternehmen angesichts formeller Fehler bei der Angebotsabgabe vorschnell aus dem Vergabeverfahren ausscheiden müssen, obwohl in materieller Hinsicht die erforderlichen Kriterien durch das Unternehmen erfüllt werden.)
- Abruf aus Wettbewerbsregister erst **ab 50.000 Euro** netto
- Erhöhung der **Wertgrenze für Direktaufträge** des Bundes auf bis zu 50.000 EUR (netto), § 55 BHO n.F.

Aber: Auch mehr politische Einflussmöglichkeiten

- Bundesregierung wird in § 113 Abs. 1 GWB n.F. ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu regeln. Die neue Ermächtigung betrifft die Befugnis zur Vorgabe **verpflichtender Anforderungen an die Klimafreundlichkeit bei der Beschaffung von Leistungen.**

Fazit

- Erleichterungen sind halbherzig und vermutlich nicht der große Wurf
- Sonderregelungen für KMU und Start-ups erscheinen wenig hilfreich und sorgen eher für Unsicherheit

Teil II:

Ausblick auf EU-Reformen

EU-Reformen des Vergaberechts: Status und Ziele

- EU-KOM führt Konsultationen zur Reform der EU-Vergaberichtlinie durch
- Evaluation bestehender Richtlinien
- Reformvorschlag ist für zweites Quartal 2026 angekündigt
- Parlamentarische Initiativen: Anhebung der Schwellenwerte sowie Vereinfachung und Digitalisierung von Vergabeverfahren

Ziele der Reform:

- **Modernisierung:** Das EU-Vergaberecht soll an aktuelle Herausforderungen angepasst werden
- **Vereinfachung:** Abbau überflüssiger Bürokratie und Komplexität
- **Digitalisierung:** Beschleunigung und Transparenz durch digitale Prozesse
- **Strategische Ausrichtung:** Anpassung an strategische Prioritäten der Europäischen Union:
 - Stärkung der strategischen Autonomie
 - Förderung der Nachhaltigkeit
 - Industrielle Souveränität Europas
- **KMU-Freundlichkeit:** Gestaltung der Vergabeverfahren schneller, transparenter und KMU-freundlicher

EU-Reformen des Vergaberechts: Ergebnis der Konsultationen

- Kommission hat Bericht am 27. März 2026 veröffentlicht. Dieser fasst die Rückmeldungen von den (nur) 1037 Teilnehmern zusammen.
- Bericht gibt die Positionen der Befragten wieder und stellt ausdrücklich keine offizielle Position der Kommission dar

Bericht fasst u.a. zusammen:

- starkes Bedürfnis nach **größerer Flexibilität und weniger Verwaltungsaufwand / bürokratischer Hürden**
- **Digitalisierung des Vergabeprozesses**
- **Abkehr vom Niedrigstpreis-Paradigma**
- Bei Detailfragen z.B. **flexiblere Vertragsänderungen**

Mögliche Änderungen auf EU-Ebene

- Verpflichtende Berücksichtigung Qualitäts-, Nachhaltigkeits- und „Resilienz Kriterien“ bei Auftragsvergabe? (Wohl Ziel der EU-Kommission aber Widerstand aus Parlament, das Vereinfachung anstrebt)
- Einführung „Made in Europe“-Kriterium: Vorrang bei Beschaffung in bestimmten als strategisch wichtig angesehenen Sektoren
- Anhebung von Schwellenwerten
- Diskussion betreffend Pflicht zur Bildung von Losen

Teil III:

Weitere Änderungen / Gesetzesinitiativen im Überblick

Übersicht weiterer vergaberechtlicher Neuerungen

Bundestariftreuegesetz:

- Zustimmung des Bundesrats am 27. März 2026 (noch nicht veröffentlicht)
- Öffentliche Aufträge **des Bundes** sollen künftig nur noch an Unternehmen vergeben werden, die ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen.
- Ähneln LTMG BW (gilt für Dienstleistungs- und Bauaufträge)

Übersicht weiterer vergaberechtlicher Neuerungen

Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz (BwBBG)

- seit 14.02.2026 in Kraft
- Erleichterung und Beschleunigung der Beschaffung für die **Bundeswehr**
- u.a. Aussetzung der Pflicht zur **Losvergabe**

Reform der Unterschwellenvergabeordnung

- soll zeitnah nach dem Vergabebesleunigungsgesetz erarbeitet werden

Fazit